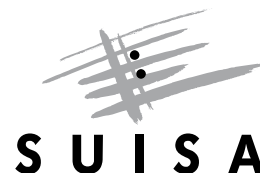


GEMEINSAMER TARIF S



Sender

Dieser Tarif richtet sich an Unternehmen, welche Radio- und/oder Fernsehprogramme senden oder direkt in Kabelnetze einspeisen.

Von diesem Tarif ausgenommen ist die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG.

Dieser Tarif bezieht sich auf die Urheberrechte an Musik (Rechte der Komponisten, Texter und Verleger) und auf die verwandten Schutzrechte (Rechte der Interpreten, Produzenten und Sendeunternehmen), welche Repertoire der SWISSPERFORM sind.

Die SUISA ist die Inkassostelle und Vertreterin der SWISSPERFORM.

Wie wird der Preis für die Musiknutzung festgesetzt?

Die Vergütung wird in der Regel in Prozenten der Einnahmen des Senders berechnet. Einnahmen im Sinne des Tarifs sind alle geldwerten Leistungen, welche auf Grund der Sendetätigkeit und/oder auf Grund der Mitteilung in Netzen eingenommen werden. Zu diesen Einnahmen zählen insbesondere:

- Werbeeinnahmen
- Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen und Anzeigen und aus dem Verkauf von Sendeplätzen
- Sponsorenbeiträge
- durch Bartering erhaltene Leistungen
- Einnahmen aus Ausseneinsätzen
- Einnahmen aus Zuhörer-/Zuschauerbeteiligungen
- Einnahmen aus Empfangsbewilligungen
- Finanzhilfen
- Beanspruchte Defizitgarantien
- Subventionen und andere Zuwendungen, die zur Finanzierung der Sendetätigkeit dienen

Von den Einnahmen können die effektiven Kosten für das Einholen der Werbeaufträge abgezogen werden, höchstens jedoch 40% der von den Auftraggebern bezahlten Beiträge.

Die Vergütung wird in Prozenten des Betriebsaufwandes des Senders berechnet,

- wenn sich die Einnahmen nicht ermitteln lassen oder keine Einnahmen erzielt werden
- wenn der Sender im Voraus davon ausgeht, die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu decken.

Radio-Programme:

1. Urheberrechte an Musik

Die erwähnten Prozentsätze betragen je nach Musikanteil an der Sendezeit **1% bis 9% der Einnahmen bzw. Kosten.**

2. Verwandte Schutzrechte

Die erwähnten Prozentsätze betragen je nach Anteil von geschützten Handelstonträgern an der Sendezeit **0.3% bis 2.7% der Einnahmen bzw. Kosten.**

Fernseh-Programme:

1. Urheberrechte an Musik

Die erwähnten Prozentsätze betragen für Urheberrechte an Musik je nach Programm **0.4% bis 6.6% der Einnahmen bzw. Kosten.**

2. Verwandte Schutzrechte

Die Prozentsätze für die verwandten Schutzrechte betragen je nach Sendedauer und Musikanteil der Programme **0.06% bis 3% der Einnahmen bzw. Kosten.**

Zuschläge

Der Tarif sieht Zuschläge für die Vervielfältigung von Darbietungen oder Aufnahmen zu Sendezwecken vor (Zuschlag von 20% auf der Vergütung für die verwandten Schutzrechte). Weiter ist für gewisse Nutzungen im Internet ein Zuschlag von je 0.5% auf der Entschädigung für Urheberrechte und auf der Vergütung für verwandte Schutzrechte vorgesehen.

Amateur-Webradios

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

SUISA, Kundendienst,
Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Tel +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
www.suisa.ch, suisa@suisa.ch

Der Prozentsatz für die Nutzung von Urheberrechten beträgt **6%**, von verwandten Schutzrechten **2%**, mindestens jedoch **CHF 120.-- bis CHF 200.--** pro Monat.

Müssen Verzeichnisse der aufgeführten Musik abgeliefert werden?

Sofern in der Bewilligung nichts anderes bestimmt wird, stellen die Sender der SUISA Programmverzeichnisse zu. Sie melden zudem vierteljährlich die gesendeten Werbespots, welche Musik enthalten.